

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2874/2022

37. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Städtebauförderung 2023 Konversion Fliegerhorst			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	16.11.2022	
Verfasser		Kripigans-Noisser, Nadja	Zuständiges Amt	PGF	
Sachgebiet		Konversion Fliegerhorst	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	29.11.2022	Ö

Anlagen:	1. Bedarfsmitteilung Konversion
----------	---------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Jahresantrag 2023 Städtebauförderung Ib „Konversion Fliegerhorst“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in		Stockinger / FW	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Die Konversionsmaßnahme Fliegerhorst wurde im Jahr 2012 hinsichtlich der Planungsaufwendungen (wie Vorbereitende Untersuchungen, Wettbewerb) in das **Bay-erische Städtebauförderungsprogramm** aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor.

Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr** auch **realisierbar** sind. Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2023 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2022** beiliegender Antrag erarbeitet. Das Verfahren zur Übermittlung der Bedarfsmitteilung mit Maßnahmenplan ist seit 2021 digitalisiert. Die im Anhang dargestellte Bedarfsmitteilung wird nach Beschluss des Stadtrates in den Formularservice Bayern übertragen.